

Satzung vom 1. Juni 2016

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Die Rosa Käppscher“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.6. und endet am 31.5. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des fastnachtlichen und heimatlichen Brauchtums. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Fastnachtssitzungen, Teilnahme an Fastnachtsumzügen, Pflege und Förderung von Menschen aller Altersgruppen für Musik und Tanz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (31.5.) zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, bei unehrenhaften Verhalten inner- und außerhalb des Vereinslebens, bei Nichterfüllen der Beitragspflicht und bei groben Verstößen gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge jährlich an den Verein zu überweisen bzw. über ein Bankeinzugsverfahren zu begleichen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in. Diese vier Ämter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Weiterhin gehören dem Vorstand bis zu acht Beisitzer an. Der Vorstand kann erweitert werden, wenn es die Notwendigkeit erfordert. Den Beschluss darüber fasst die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, der/die 1. Vorsitzende auf die Dauer von 4 Jahren. Fällt die Wahl des/der 1. Vorsitzenden mit der Wahl des Gesamtvorstandes zusammen, verlängert sich die Amtszeit des/der 1. Vorsitzenden um ein Jahr. Der Gesamtvorstand bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Sollte die Neuwahl eines 1. Vorsitzenden aus dem Kreis der geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erfolgen, so ist die freigewordene Position in Nachwahl in der gleichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist auch per E-Mail möglich. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich bis spätestens 6 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Versammlungsleiter/in sowie eine/einen Schriftführer/in.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Dieses Amt darf höchstens zwei Jahre in Folge von derselben Person bekleidet werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens 5 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Aids-Hilfe Mainz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 01.06.2016